

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gibt welche, deren Hilfeleistung nur in der Abgabe von Baumaterialien besteht, wieder andere, die sich zum Theil mit Natural- und Geldgaben befassen, dritte endlich, die ausschließlich Geldentschädigungen gewähren. Bei allen, oder doch bei den meisten, ist die Versicherungsprämie nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, sondern dann zu entrichten, wenn Vereins-Mitglieder von einem Schaden betroffen werden. Der Beschädigte erhält sodann von allen Mitgliedern des Vereins einen im Voraus normirten Beitrag, je nach der Classe, in welche er selbst und in welche die Genossen durch freiwillige Einzeichnung eingereiht sind.

Für jede Classe — von welchen oft bis 10 bestehen — steigt die Beitragsschuldigkeit stufenartig an. So leisten z. B. die Angehörigen der I. Classe 10 Schaub Dachstroh, die der VI. Classe deren 60, oder es zahlen die Einen 25 kr., die Andern 4 fl. im Bedarfsfalle ein. Derjenige, welcher sich in der niedersten Classe befindet, kann von allen anderen Mitgliedern nie eine höhere Naturalgabe oder eine höhere Leistung fordern, als welche für diese Classe angesetzt ist; er darf aber auch höher Classificirten nur jene Quote bezahlen, die seine eigene Abtheilung vorschreibt. Regieauslagen kommen selten oder in ganz geringfügiger Weise vor. Damit erklärt sich der Zuspruch, dessen sich derlei Vereine, wenn sie von vertrauenswürdigen Männern mit Umsicht und einer gewissen Energie geleitet werden, erfreuen. — Anders ist es allerdings dann bestellt, wenn jene Grundbedingungen eines jeden geschäftlichen Unternehmens mangeln.

An einigen wenigen Orten bestehen noch die aus dem vorigen Jahrhundert überkommenen und von den Herrschaften ins Leben gerufenen Unterthanen-Brandschadencassen. In dieselben mußte jeder Unterthan nach einem gewissen Verhältnisse einen kleinen Betrag einzahlen, von welchem dann den durch Brand Verunglückten Unterstützungen gewährt wurden. Auch auf Sturm- und Wasserschäden, sowie auf Viehverluste erstreckten sich diese, auf den einfachsten Grundlagen beruhenden Genossenschaften, deren Wirken jedoch größtentheils in neuerer Zeit erlosch und an andere Anstalten überging.

Für die fachliche Belehrung und Unterweisung der landwirthschaftlichen Jugend wirkt seit dem Jahre 1864 eine aus Landesmitteln errichtete und in neuerer Zeit auch von dem Staate subventionirte niedere Ackerbauschule mit zweijährigem Course. Anfänglich